

Philipp Kruse, Rechtsanwalt, [09.09.21 22:48]

Fehlende gesetzliche Grundlage für allgemeine Zertifikatspflicht

Die gestrigen Anordnungen: (<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/68150.pdf>) des BR (wirksam ab Mo, 13.09.2021) basieren nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage:

Für die (mit der Ausdehnung der Zertifikatspflicht verbunden) gravierenden Grundrechtseinschränkungen, welche praktisch sämtliche Lebensbereiche der Schweizerinnen und Schweizer betreffen (und welche viele Unternehmer ihre Existenz kosten werden), bräuchte es eine ganz klare, explizite Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Die konkrete - potenziell existenzbedrohende - Tragweite müsste für jedermann aus einer solchen Bestimmung auf Anhieb erkennbar sein. Konkret müsste im Covid-19-G ausdrücklich stehen (sinngemäss): Der BR kann für sämtliche Bereiche des wirtschaftlichen, des kulturellen und des privaten Lebens eine Zertifikatspflicht einführen, von welcher die Teilnahme an den betreffenden Veranstaltungen abhängt, und er darf die Kontrolle des Zertifikats den privaten Unternehmen, resp. den Veranstaltern oder Arbeitgebern auferlegen.

Diese ausdrückliche weitreichende Befugnis kann aber weder dem Covid-19-Gesetz noch dem Epidemienengesetz entnommen werden.

Für die Einführung weitreichender neuer Pflichten und Einschränkungen sind die fundamental wichtigen Verfassungsnormen Art. 36 Abs. 1 und 164 Abs. 1 BV zwingend zu beachten. Vorliegend sind sie in krasser und weitreichendster Weise verletzt, wie kaum jemals in der Geschichte der Schweiz.

Konsequenz:

Dermaßen weitreichende Einschränkungen für die gesamte Schweiz, welche auf so ungenügender rechtlicher und ungenügender faktischer Basis (s. Post oben und Data Hero) beruhen, sind klar zurückzuweisen.

Auf dieser ungenügenden Basis wird die Exekutive ihre Bussen wegen angeblicher Verletzung der Zertifikatspflicht im Bestreitungsfall vor Gericht kaum durchsetzen können (Art. 1 StGB: Keine Strafe ohne Gesetz; Bestimmtheitsgebot).

Zudem sollte mittels Pilotprozessen die Verfassungswidrigkeit der Einschränkungen im konkreten Einzelfall im Verwaltungsverfahren festgestellt werden; die daraus resultierenden Urteile hätten politische Signalwirkung für die gesamte Branche.

Das Wichtigste aber ist eine breite, klare und entschlossene Ablehnung staatlicher Willkür und ein Aufwachen der gesamten Gesellschaft auf breiter Front. Wer dies jetzt noch nicht verstanden hat, verabschiedet sich bewusst von seiner Freiheit und von seinen Zukunftswünschen.

Der wirtschaftliche, gesellschaftliche, demokratische und politische Schaden der aktuellen Massnahmen wird alle treffen: egal ob geimpft oder ungeimpft. Und dies dauerhaft.

Philipp Kruse, Rechtsanwalt, [11.09.21 09:35]

Wer die Zertifikatspflicht durchsetzt, handelt gegen die Bundesverfassung (Art. 8 BV, Diskriminierungsverbot) sowie gegen das Epidemiegesetz und das Covid-19-Gesetz der Eidgenossenschaft.

Keines dieser vorliegend massgebenden Gesetze liefert für das perverse Paradigma eines ausnahmslosen Ansteckungs- und Krankheitsverdachts aller Nichtgeimpften eine gesetzliche Grundlage.

Das Bundesgericht muss Gesetzesrecht des Bundes zwingend (Art. 190 BV) anwenden und es verfassungskonform auslegen. Für eine generelle Zertifikatspflicht (= ausnahmsloser faktischer Test- oder Impfzwang als Voraussetzung für Dienstleistungen und Tätigkeiten des gewöhnlichen Lebens) und für die unhaltbare Fiktion, dass alle Nichtgeimpften ohne Ausnahme eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen und vom öffentlichen Leben auszuschliessen sind (solange sie ihre Gesundheit nicht beweisen), kann nach keiner geltenden Auslegungsmethode des Bundesgerichts in den genannten Gesetzen eine Grundlage gefunden werden.

Diese offensichtliche Rechtstatsache sollte nicht erst nach Veranlassung aufwändiger bundesgerichtlicher Verfahren durchgesetzt, sondern von jedem Bürger aufgrund Art. 6 BV und von jeder Amtsperson von Amtes wegen (Art. 5; 35 und 36 BV) beachtet werden.